



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1997

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	18. 4. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	204
20320	13. 6. 1997	Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt und bei der Bewachung von Gefangenen, die in Krankenhäuser außerhalb des Vollzugs verlegt sind.	204
237	1. 7. 1997	Verordnung zur Überlassung von Sozialwohnungen (Überlassungsverordnung)	204
7831	14. 6. 1997	Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz	205

203011

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. April 1997

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. August 1985 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1995 (GV. NW. S. 983), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Vor Anfertigung der schriftlichen Arbeiten teilt er jedem Prüfling eine Kennziffer zu.“
2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
„Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die aufsichtführende Person abzugeben. Er versieht sie mit seiner Kennziffer (§ 17 Abs. 2 Satz 3); die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.“
3. In § 19 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Mitteilungen über die Person des Prüflings dürfen den Prüferinnen oder Prüfern erst nach der Bewertung der schriftlichen Arbeiten gemacht werden.“
4. § 19 Abs. 3 wird § 19 Abs. 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 1997

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Behrens

- GV. NW. 1997 S. 204.

20320

**Verordnung
über die Aufwandsvergütung der Beamten
der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung
von Gefangenen außerhalb der Anstalt
und bei der Bewachung von Gefangenen,
die in Krankenhäuser
außerhalb des Vollzuges verlegt sind**

Vom 13. Juni 1997

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für Beamte und Richter (Landesreisekostengesetz - LRKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), wird verordnet:

§ 1

(1) Beamte der Justizvollzugsanstalten, die aus Anlaß der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb einer Anstalt oder einer Außenstelle tätig sind, oder die bei der

Bewachung von Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsvergütung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Aufwandsvergütung beträgt bei einer Abwesenheit

auf	Dienstreisen	Dienstgängen
von mehr als 6 bis 8 Stunden	3/10	2/10
von mehr als 8 bis 12 Stunden	5/10	3/10
von mehr als 12 Stunden	6/10	4/10

des vollen Tagegeldes.

§ 2

Den Beamten, die bei der Bewachung von Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges eingesetzt sind, werden neben der Aufwandsvergütung nach § 1 nachgewiesene notwendigen Auslagen für Unterkunft erstattet.

§ 3

Bezieht ein Beamter schon anläßlich seiner Beschäftigung bei einer Anstalt oder einer Außenstelle Trennungsschädigung, so ist hinsichtlich der sonst nach § 1 zu gewährenden Aufwandsvergütung § 4 Abs. 2 TEVO anzuwenden.

§ 4

Fahrtauslagen werden nach den Bestimmungen des LRKG erstattet.

§ 5

Auf Angestellte und Arbeiter findet die Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt und bei der Bewachung von Gefangenen, die in Krankenhäuser außerhalb des Vollzuges verlegt sind, vom 7. Juni 1990 (GV. NW. S. 326) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 1997

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Behrens

- GV. NW. 1997 S. 204.

237

**Verordnung
zur Überlassung von Sozialwohnungen
(Überlassungsverordnung)**

Vom 1. Juli 1997

Aufgrund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166/2319) wird verordnet:

§ 1

Der Verfügungsberechtigte darf eine frei- oder bezugsfertig werdende Wohnung in den folgenden Gemeinden nur Wohnungsuchenden überlassen, die von der zuständigen Stelle benannt worden sind:

- a) im Regierungsbezirk Arnsberg
- | | |
|----------------------------|-----------|
| in den kreisfreien Städten | Dortmund, |
| | Hamm, |
| | Herne |

und in den kreisangehörigen Städten	Witten (Ennepe-Ruhr-Kreis), Iserlohn (Märkischer Kreis), Lüdenscheid (Märkischer Kreis), Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein), Unna (Kreis Unna),
b) im Regierungsbezirk Detmold in der kreisfreien Stadt	Bielefeld
und in den kreisangehörigen Städten	Herford (Kreis Herford), Paderborn (Kreis Paderborn),
c) im Regierungsbezirk Düsseldorf in den kreisfreien Städten	Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Remscheid, Wuppertal
und in den kreisangehörigen Städten	Heiligenhaus (Kreis Mettmann), Hilden (Kreis Mettmann), Langenfeld (Kreis Mettmann), Mettmann (Kreis Mettmann), Ratingen (Kreis Mettmann), Grevenbroich (Kreis Neuss),
d) im Regierungsbezirk Köln in den kreisfreien Städten	Aachen, Bonn, Köln
und in den kreisangehörigen Städten	Düren (Kreis Düren), Erfstadt (Erfkreis), St. Augustin (Rhein-Sieg-Kreis), Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis), Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis),
e) im Regierungsbezirk Münster in den kreisfreien Städten	Bottrop, Münster
und in den kreisangehörigen Städten	Bocholt (Kreis Borken), Lüdinghausen (Kreis Coesfeld), Herten (Kreis Recklinghausen), Recklinghausen (Kreis Recklinghausen).

§ 2

(1) Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungsuchende zur Auswahl zu benennen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung einer Bescheinigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes erforderlich wären. Der Vorlage einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht.

(2) Die Benennung hat bis zur Bezugsfertigkeit oder bis zum Freiwerden der Wohnung zu erfolgen. Hat der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle nicht gemäß § 4 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes unverzüglich schriftlich angezeigt, daß die Wohnung bezugsfertig oder frei wird und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens mitgeteilt, verlängert sich die Benennungsfrist um die Dauer des Verzugs.

(3) Wird das Benennungsrecht von der zuständigen Stelle bis zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens der Wohnung aus Gründen, die der Verfügungsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht ausgeübt, darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung entsprechend § 4 des Wohnungsbindungsgesetzes einem anderen wohnberechtigten Wohnungsuchenden zum Gebrauch überlassen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für öffentlich geförderte eigengenutzte Eigentumsmaßnahmen und Wohnungen in Eigenheimen, die vermietet werden.

Vertraglich vereinbarte Besetzungsrechte bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft und am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Bauen und Wohnen
Michael Vesper

- GV. NW. 1997 S. 204.

7831

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz
Vom 14. Juni 1997**

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NW) vom 3. Juli 1986 (GV. NW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1996 (GV. NW. S. 215), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Erhebung von Beiträgen

(1) Beiträge (§ 9 Abs. 2 AGTierSG-NW) werden von Besitzern von Pferden, Rindern, Ziegen, Schweinen, Schafen und Geflügel erhoben.

(2) Für die Höhe des Jahresbeitrages ist der am 3. Dezember des vergangenen Jahres (Stichtag) vorhandene Tierbestand maßgebend (Absatz 3). Ist eine Nachmeldung gem. Absatz 4 erforderlich, gilt der Tierbestand am 15. Januar des Beitragsjahres.

(3) Jeder Tierbesitzer ist verpflichtet, Veränderungen im Tierbestand am 3. Dezember gegenüber dem letzten Stichtag bis zum 31. Dezember (Datum des Poststempels) schriftlich zu melden. Die in Abs. 1 genannten Tiere sind auch zu melden, wenn sie am 3. Dezember erstmalig gehalten werden. Wird die Tierhaltung aufgegeben, ist dies ebenfalls schriftlich zu melden. Erfolgt keine Meldung, wird die Zahl der Tiere am letzten Stichtag für die Beitragsfestsetzung zugrunde gelegt.

(4) Darüber hinaus sind Tierbesitzer, die am 15. Januar des Beitragsjahres mehr als 29 Tiere einer Tierart halten, bei Geflügel mehr als 999 Tiere, verpflichtet, ihren Tierbestand auch zum 15. Januar des Beitragsjahres zu melden, wenn sich bei dieser Tierart der Tierbestand durch Zugänge aus anderen Betrieben seit dem 3. Dezember des vorangegangenen Jahres um mehr als 30 v. H. erhöht hat oder dieser Tierbestand neu gegründet wurde. Die erforderliche Nachmeldung hat bis zum 31. Januar des Beitragsjahres (Datum des Poststempels) schriftlich zu erfolgen.

(5) Die Tierbesitzer haben die schriftlichen Meldungen nach den Absätzen 3 und 4 an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, - Tierseuchenkasse -, zu richten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1997

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

- GV. NW. 1997 S. 205.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359